

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB

1. Das Gebiet des Bebauungsplans 03-07 „Windkraftanlagen am Mönkeberg“ wird als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
2. Auf den Anlagenstandorten Nr 1 bis 2 dürfen nur baugleiche Anlagen zur Errichtung kommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Unter baugleiche Anlagen sind Anlagen zu verstehen, die bei den Parametern Gesamthöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser max. 10 m voneinander abweichen.
3. Die Minimalnennleistung der Windenergieanlagen Nr. 1 bis 2 darf 1,0 MW (Megawatt) nicht unterschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
4. Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Grasansaat zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Schotterbelag mit einem Kies-Sandgemisch (gebrochenes Natursteinmaterial) anzudecken und mit einer Grassaat zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
7. In einem Radius von 50 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von max. 1.000 m² als private Verkehrsflächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
8. Die Transformatorenstationen der Windenergieanlagen dürfen eine Grundfläche von 13 m² und eine Bauhöhe von OK 3,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
9. Die Transformatorenstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 15 m von der Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
10. Die vom Rotor überdeckte Fläche muss innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche liegen.

5. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

1. Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Als Farben sind RAL 7035 und RAL 9018 zugelassen.
3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Die Außenfassade der Stromübergabestation ist mit einem dauerhaft matten, schilfgrünen oder hellgrauen Anstrich zu versehen. Als Farben sind RAL 6013 und RAL 7045 zugelassen.
5. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans angestrahlt werden
Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Der Bauträger hat dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231-9925-0; Fax: 05231-9925-25, den Beginn der Baumaßnahmen (Datum der Erdarbeiten) 8 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.
2. Der Wehrbereichsverwaltung West sind ca. 4 Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Az. 45-03-03/Det03-201 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe ü.NN., ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzeigen.
3. Gem. §14 LuftVG ist für Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zivilen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster) eine luftrechtliche Zustimmung einzuholen.